



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Goldschmidt, Richard: Dunkler Drang nach einem guten Rechtsweg. 3

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Dunkler Drang nach einem guten Rechtsweg

Von Richard Goldschmidt

3



Die Entscheidung der Frage, ob Laien- oder Gelehrtenpruch vorzuziehen sei, ist es gewiß sehr hoch anzuschlagen, daß der Laie dem Fachmann in der Beweiswürdigung ebenbürtig ist; außerdem fällt aber zu Gunsten des Laienspruchs ins Gewicht, daß in einer Zeit der Parlamente und der Selbstverwaltung eine fachmännisch betriebene Rechtspflege nicht wie eine unsern angeborenen Rechtsanschauungen entsprechende Einrichtung, sondern wie eine sich ewig forterbende Krankheit empfunden werden muß. Wenn nicht schon länger, so doch spätestens seit der großen französischen Revolution herrscht die Ansicht, daß auch das Recht nicht Selbstzweck, sondern der Menschen wegen da sei. Daraus ergibt sich, daß die Strafen nicht zu Ehren einer ausgeklügelten, folgerichtigen Wissenschaft verhängt werden dürfen, sondern dem Bewußtsein der einfach denkenden Menschen entsprechen müssen, daß das Strafrecht keine Geheimwissenschaft sein darf, sondern in allen seinen Folgerungen dem allgemeinen Verständnis offen stehen muß. Schon Savigny sagt: „Das Recht hat kein Dasein für sich, sein Wesen ist vielmehr das Leben der Menschen selbst, von einer besondern Seite angesehen.“ Das ist ein einleuchtender Gedanke, der es uns erklärlich macht, daß es einerseits mit der Rechtswissenschaft etwas anderes ist, als mit den andern Wissenschaften, daß sie mitten im Leben des Volkes stehen muß, wenn sie kein bloßes Scheinleben führen soll, das sich in Einseitigkeit mühsam hinschleppt und am Buchstaben klebt, und daß es andererseits ein unveräußerliches Recht des Volkes ist, in seinem Rechtsleben urteilsfähig zu bleiben, damit ihm nicht die Rechtsprüche wie ein unter einem undurchdringlichen Dunkel von Gründen verstecktes Orakel erscheinen. Von den Zeiten des großen Friedrich an bis auf den heutigen Tag hat man sich bemüht, die Gesetze in einer allgemein verständlichen Sprache abzufassen. Es ist aber immer ein vergebliches Bemühen gewesen und mußte auch vergeblich bleiben, denn die Rechtssprache kann nicht volkstümlich werden, wenn es nicht das Recht selbst ist. Das Strafrecht insbesondere verliert, soweit es nicht auf Rechtsüberzeugung des Volks beruht,

neben seiner Volkstümmlichkeit auch seine sittliche Berechtigung. Es ist recht übel, wenn durch die Gelehrtensprache mit ihren verallgemeinernden und dem Uneingeweihten unverständlichen Gesetzesausdruck das Wesen der Sache so wenig getroffen wird, daß gemeingefährliche Thaten straflos ausgehen müssen, aber noch viel schlimmer ist es, wenn sich Thaten, die der Uneingeweihte für ganz harmlos halten muß, als große Vergehungen gegen das Strafgesetz herausstellen. Unkenntnis des Strafgesetzes schützt nicht vor Strafe; soll sich aber der Uneingeweihte etwa dadurch vor Strafe schützen, daß er auf Schritt und Tritt einen Rechtsanwalt mit sich herumsührt? Selbst das würde ihm nicht immer nützen, denn wir sind mit Strafgesetzen so gesegnet, daß auch der Rechtsanwalt häufig erst in seinen Büchern nachsehen muß, ob eine Handlung als „Strafthat“ gebrandmarkt ist, und daß auch der Rechtsanwalt mitunter eine Strafvorschrift übersieht oder nicht richtig auslegt. Die braven Bürger, die meinen, der ordentliche, anständige Mann brauche nur seiner Gesinnung treu zu handeln, um frei und unbelästigt seines Weges gehen zu können, sind sehr im Irrtum, denn unser Strafrecht hat oft seine eignen Wege, die man kennen muß, um sich zurecht zu finden.

Wer z. B. eine Anklageschrift zugeschiedt bekommt und sich im Geiste wegen der ihm zur Last gelegten That an den Pranger gestellt sieht, der wird wohl kaum auf den Gedanken kommen, wenn er nicht zufällig die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kennt, daß ihm gewissermaßen ein Amtsgeheimnis anvertraut ist. Ohne besondere Belehrung kann es ihm nicht in den Sinn kommen, daß er durch Veröffentlichung der Anklage in einer Zeitschrift vor Ablauf der öffentlichen Verhandlung oder vor Schluß des Verfahrens nach §§ 17 und 18 des Preßgesetzes einer Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten ausgesetzt ist, und wenn er zur Veröffentlichung mehrere Zeitschriften oder Zeitungen wählt, die Strafe auch noch höher ausfallen kann.

Wer von seinem Lehrling bestohlen worden ist, denkt sich gewiß nichts böses dabei, wenn er Gnade für Recht ergehen lassen will, falls ihm der Vater des Lehrlings seinen Schaden wenigstens teilweise ersetzt. Der Vater des Lehrlings ist vielleicht reicher als er, der Vater hat doch auch nach allen Naturgesetzen für den Jungen, der durch eine schwache Erziehung zum Spitzbuben wurde und das gestohlene Gut verpraßte, eher einzustehen als der Lehrherr; fällt doch auch durch eine gerichtliche Strafe des Jungen nur auf den Vater, nicht auf den Lehrherrn die Empfindung der Schande. Der Lehrherr entschließt sich zu dem Vorschlage, daß ihm der Vater die Hälfte des gestohlenen Gutes ersetzen solle, und erklärt sich für diesen Fall bereit, von einer Anzeige Abstand zu nehmen. Auf Grund dieses Vorschlags kommt eine Einigung zu stande. In den Augen der Welt hat der Lehrherr gewiß anständig gehandelt, anständiger als der Vater, dessen Ehrenpflicht es gewesen wäre, den vollen Schaden zu ersetzen. Nach dem Buchstaben des Strafgesetzes und der üblichen

Rechtssprechung aber ist der Lehrherr wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen.

Im Handelsgesetzbuch ist dem Kaufmann die Verpflichtung auferlegt, ordnungsmäßige Handelsbücher zu führen und alljährlich die Bilanz seines Vermögens zu ziehen. Wenn er es aber nicht thut, weil er es nicht mag oder nicht versteht, weil er seine Verpflichtung nicht kennt, oder auch weil die Erfüllung der Verpflichtung von den dazu besonders angestellten Personen versäumt worden ist, so hat er die ihm daraus erwachsenden Nachteile zu tragen, ohne sich strafbar zu machen. Die an sich straflose Unterlassung wird aber nachträglich strafbar, sobald über das Vermögen eines Kaufmanns, der die vorerwähnten Verpflichtungen nicht erfüllt hat, der Konkurs ausbricht. Ein solcher Kaufmann kann sich nicht mit Unkenntnis oder Unfähigkeit entschuldigen, es hilft ihm auch der Nachweis nichts, daß seine mangelhafte Buchführung mit dem Zusammenbruch seines Vermögens nicht in dem geringsten Zusammenhange steht, daß er unverschuldet durch Diebstahl oder durch Konkurse anderer in Vermögensverfall geraten ist, er muß ins Gefängnis. Es ist kaum anzunehmen, daß sich der Gesetzgeber mit der irrigen Hoffnung getragen haben sollte, durch die geschilderte Strafbestimmung eine Verminderung der Konkurse zu erreichen, es ist aber auch sonst nicht abzusehen, welchen Zweck die Strafe bei einem Menschen verfolgen soll, der sich, unterstützt durch günstige Verhältnisse, mit Geschick zum Kaufmannsstande emporgearbeitet hat, ohne daß ihn jemand über seine kaufmännischen Verpflichtungen belehrt hat, der aber sodann infolge von Unglück in Vermögensverfall geraten ist. In unserm Konkursrecht stehen aber leider Satzungen nicht vereinzelt da, die eigentlich ungerecht und dabei unzweckmäßig sind. Sie können auch den ahnungslosen Gläubiger treffen. Zu ihm kommt vielleicht der in Konkurs geratene Gemeinschuldner, der einen gerichtlichen Vergleich auf Grund der mit Bürgschaft sicherzustellenden Zahlungsverpflichtung von sechzig Prozent aller festgestellten Schulden schließen möchte. Der Gläubiger steht außerhalb der Kaufmannswelt, ist mit dem Schuldner weder verwandt, noch befreundet, hat von der Geschäftsverbindung niemals sonderliche Vorteile gehabt, sieht seine Lage für viel schlimmer an, als die der übrigen Gläubiger, und befürchtet durch den Verlust eines so großen Teils seiner Forderung seinen Lebensabend in Elend verbringen zu müssen. Er will dem Vergleich nur zustimmen, wenn ihm gegenüber die besondere Verpflichtung übernommen wird, daß der Gemeinschuldner, sobald er in bessere Verhältnisse gelangt, spätestens aber binnen zehn Jahren die nachgelassenen vierzig Prozent nachzahlt. Das Abkommen wird schriftlich getroffen, und der gerichtliche Vergleich kommt zu stande. Der Gläubiger hat bei diesem Vorgange gewiß kein Schuldbewußtsein, er schreitet ruhig zur gerichtlichen Klage, wenn es sein Schuldner unterläßt, die in dem ausgestellten Schein übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Nach § 213 der Konkursordnung hat aber der Gläubiger durch das getroffene

Abkommen eine Strafe bis zu einem Jahr Gefängnis verwirkt, eine Strafvorschrift, die dem Rechtsgefühl so wenig entspricht, daß sie auch von dem den Gläubiger vertretenden Anwalt bisweilen übersehen wird.

Bei der Auswahl dieser Beispiele kam es nur darauf an, daß sie ohne nähere Erklärung leicht verständlich sind. Sie haben sämtlich mit den bei uns in übermäßiger Zahl vorhandenen Polizeivorschriften das gemein, daß sie Strafen für an sich sittlich vorwurfsfreie Handlungen verhängen. Derartige Strafvorschriften lassen es beinahe glaubhaft erscheinen, daß man sich unter den reichsgerichtlichen Worten der subjektiven Verschuldung etwas denken könne, während doch eigentlich jede Verschuldung subjektiv sein muß, es eine bloß objektive Verschuldung gar nicht geben darf und man ein Unheil wohl ohne Schuld verursachen, aber nicht verschulden kann. Wenn jedoch das Gesetz in vielen Fällen ohne Verschulden begangne Handlungen zu „Strafthaten“ stempelt, als ob es eine bloß objektive Verschuldung geben könnte, dann läßt sich freilich mit einem Anschein von logischer Berechtigung bei Thaten, die zu ihrer Begehung den bösen Willen des Thäters, also ein Verschulden erfordern, von einem subjektiven Verschulden reden. Es ist ein weitverbreiteter Irrtum, daß die Gnade des Monarchen dazu da sei, unverschuldete Vergehen von den Strafen zu befreien. Die Gnade soll „für Recht ergehen“; wo es aber Recht sein müßte, daß eine Handlung straffrei ist, da bietet die Gnade einen unzulänglichen Ersatz. Es bleiben andre Fälle genug für Gnade übrig. Wer gepeinigt von den unfäglichen Leiden seines geliebten Weibes, das einer tödtlichen Krankheit erliegen muß, den Bitten der Unglücklichen nicht zu widerstehen vermag und sie tötet, der weiß, daß er Unrecht thut, und ladet eine Schuld auf sich. Ihm gegenüber mag auch schon die irdische Gnade angebracht sein; führt doch das Leben durch widerstreitende Pflichten so oft in Versuchung und Schuld. In solchen Fällen kann es uns offenbar werden, daß neben der Gerechtigkeit auch die Gnade bestehen kann und die Gnade häufig gerechter ist als die Gerechtigkeit. Aber eine vorwurfsfreie, arglos begangne Handlung sollte der Gnade nicht bedürfen.

Schon Savigny hat darauf hingewiesen, daß es Leute giebt, die glauben, jedes Übel warte nur auf ein abhelfendes Gesetz, um auf der Stelle zu verschwinden. Diese von des Gedankens Blässe angekränkelten Leute haben offenbar einen entscheidenden Einfluß auf die Strafgesetzgebung gewonnen und sie in falsche Bahnen gedrängt.

Neben die ziemlich zahlreichen Vergehen ohne Verschulden treten noch solche, die zwar nicht vorwurfsfrei genannt werden können, die aber dennoch zu Unrecht und nur zu Ehren der Scheinheiligkeit für strafbar erklärt sind. So mag man in dem Duell etwas vom Standpunkt der Religion und der Sittlichkeit verwerfliches finden, es bleibt doch immer eine widersinnige Scheinheiligkeit, unter den Verhältnissen, wie sie bei uns liegen, den Duellanten, auch

in dem Falle, wo er ganz unverschuldet in den Streit, der zum Zweikampf geführt hat, hineingezogen worden ist, zu bestrafen. Wir wissen, daß ein Offizier, der sich dem Zweikampf grundsätzlich entziehen wollte, bei uns nicht bestehen kann, wir wissen ferner, daß durch die für die Offiziere maßgebenden Anschauungen auch die sogenannten obern Schichten der bürgerlichen Gesellschaft gebunden sind. Ob es wünschenswert sei, daß die Verhältnisse bei uns anders lägen, ob die Aufklärung unsers Zeitalters dahin führen könne oder müsse, das Duell als etwas vernunftwidriges in Verruf zu bringen und auch bei uns zu beseitigen, das sind Fragen, die mit der Strafbarkeit nicht im Zusammenhang stehen. So lange ein Duellzwang thatsächlich noch vorhanden ist, sollte auch der Duellant, dem keine Ungebührlichkeiten zur Last fallen, nicht bestraft werden dürfen. Seine Strafbarkeit kann, worüber er sich selbst wohl in den seltensten Fällen klar geworden sein mag, sein wirtschaftliches Dasein vernichten, ohne daß die Gnade des Fürsten hieran etwas zu ändern vermag, denn durch die Strafbarkeit wird seine Handlung zu einer auch nach bürgerlichem Recht unerlaubten und widerrechtlichen gestempelt. Das preußische Allgemeine Landrecht bestimmt in den §§ 98, 99 und 100, Titel 6, Teil I: „Wer widerrechtlich einen Menschen ums Leben bringt, muß in allen Fällen der hinterlassenen Frau und den Kindern des Entleibten die Kosten der etwaigen Kur, ingleichen die Begräbnis- und Trauerkosten ersetzen. Außerdem ist, wenn die Entleibung aus Vorsatz oder grobem Versehen erfolgt, der Beschädiger verbunden, der Witwe und den Kindern des Entleibten standesmäßigen Unterhalt, auch den letztern dergleichen Erziehung und Ausstattung, als sie von dem Vater nach dessen Stand und Vermögen erwarten konnten, zu gewähren. Dabei wird auf das von dem Entleibten hinterlassene Vermögen, ingleichen auf die Unterstützungen, die der Witwe und den Kindern von dem Staate oder anders woher angedeihen, keine Rücksicht genommen.“ Ferner heißt es in den §§ 115 und 116 desselben Titels: „Ist durch die zugefügte Verletzung der Beschädigte sein Amt oder Gewerbe auf die bisherige Art zu betreiben gänzlich außer Stand gesetzt worden, so haftet der Beschädiger für diejenigen Vorteile, deren fortgesetzter Genuß dem Beschädigten dadurch entzogen wird. Ist die Beschädigung aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügt worden, so müssen dem Beschädigten auch künftige Vorteile vergütet werden, deren Erlangung derselbe, nach dem natürlichen und gewöhnlichen Lauf der Dinge, vernünftigerweise erwarten konnte.“ Waren die Beschädigungen in dem Zweikampf wechselseitig, so würde, wenigstens nach dem preußischen allgemeinen Landrecht, keine Aufhebung der Ersatzpflicht eintreten, sondern jeder dem andern für den verursachten Schaden volle Genugthuung leisten müssen. Ein Mann, der auch auf die Erfüllung seiner bürgerlichen Verpflichtungen etwas hält, müßte sich also in sehr guter Vermögenslage befinden, um einen Zweikampf gegen einen Familienvater wagen zu können. Es ist aber ein

eigentümlicher Spott des Schicksals, daß gerade Offiziere und höhere Beamte, die dem Duellzwang hauptsächlich unterworfen sind, mit Glücksgütern nicht besonders gesegnet zu sein pflegen. Die Bekanntschaft mit den vermögensrechtlichen Folgen des Zweikampfs und ihre Geltendmachung würde zu seiner Einschränkung vielleicht mehr beitragen, als die Bekämpfung der gesellschaftlichen Vorurteile.

Auch in andern modernen Staaten wird es als ein Gebot des Anstands und der sittlichen Pflicht erachtet, gegenüber der Bethätigung der sinnlichen Liebe eine gewisse Scheinheiligkeit zur Schau zu tragen, wohl nirgends aber in dem Maße, mit gleichem Ungeschick und gleicher Launenhaftigkeit wie bei uns. Wir können es selbstverständlich nicht verbieten und nicht hindern, daß es Dirnen giebt, die sich unter polizeilicher Aufsicht der gewerbsmäßigen freien Liebe ergeben. Da das so ist, so müssen jene unglücklichen Geschöpfe zur Ausübung ihres jämmerlichen Gewerbes ein Unterkommen haben. Wer ihnen das aber gewährt, ist nach der Laune des Strafgesetzes wegen Kuppelei strafbar. Als Folge dieser Strafbarkeit wird etwas gewiß nicht erstrebenswertes gezeitigt, nämlich daß sich die Vermieter die Gefahr, der sie ausgesetzt sind, besonders vergüten lassen.

In den breiten Volksschichten ist der Einfluß der Eltern auf den Lebenswandel ihrer erwachsenen Töchter, die außerhalb des Hauses ihr Brot verdienen, sehr gering. Nehmen wir an, die Tochter einer verwitweten Mutter kommt zu Falle, sie hat sich einem Manne ergeben, der sie wohl gern heiraten möchte, aber noch nicht die Mittel zur Führung eines selbständigen Haushalts besitzt, oder der zu seiner Verheiratung noch die Zustimmung seines Vaters bedarf und diese nicht erlangen kann. Die Mutter nimmt aus Gutmütigkeit und aus wirtschaftlichen Rücksichten das Pärchen bei sich auf, fügt sich ins Unvermeidliche und läßt es unter ihren Augen in wilder Ehe leben. Die arme Mutter hat eine That begangen, die nach § 181 des Strafgesetzbuchs mindestens mit einem Jahre Zuchthaus bestraft werden muß. Wenn sie selbst durch eigne Unfittlichkeit ein schlechtes Beispiel gegeben hätte, wäre sie straffrei gewesen; sie hat aber ein Verbrechen begangen, weil sie der Unzucht ihrer eignen Tochter Vorschub geleistet hat, denn Unzucht sind nach unsern Gesetzen die Umarmungen der Tochter, nicht etwa weil ihnen die kirchliche Weihe und der priesterliche Segen fehlte, sondern weil kein schlichter bürgerlicher Vertrag vor dem Standesbeamten abgeschlossen worden ist. Die dargestellte Gesetzeslaune erscheint um so unerträglicher, als der Mutter keine Macht über die großjährige Tochter zusteht. Der Ehemann dagegen hat eine fast vormundschaftliche Gewalt über seine Frau, und dennoch lassen es unsre Gesetze frei, daß er sich ungestraft von der Unzucht seiner Frau ernährt. Die Strafe dort, die Straflosigkeit hier kann für das Ansehen der Gesetze nicht förderlich sein.

Die größte Schwierigkeit für jeden Fortschritt ist die Überwindung alther-

gebrachter Anschauungen, namentlich wenn sie sich als Vorurteile so eingenistet haben, daß man sie für selbstverständlich hält und ihre Tyrannei nicht anfeindet. Wir leben in einer Zeit, wo man vielfach mit dem Alten brechen will und sich doch nicht ganz zu dem Neuen zu entschließen vermag. Daher begegnen wir vielen Widersprüchen, allgemeiner Mörgelei und Unzufriedenheit und kleben trotz der vielen Klagen der Presse über das Justizelend an dem Hergebrachten, anstatt die Axt an die Wurzel des Übels zu legen. Diese ängstliche Unterordnung unter die drückende Gewalt des Ererbten in der Rechtspflege würde sich verteidigen lassen, wenn die Beseitigung der Rechtswissenschaft selbst, der mühevollen Errungenschaft menschlicher Geistesarbeit angestrebt würde. Aber nicht darum handelt es sich, sondern um die folgerichtige Durchführung des als unabwendbar notwendig bereits eingeführten. Die Rechtswissenschaft wird deshalb nicht leiden, sondern sie muß gewinnen, wenn die Berufsjustiz aufhört, auf eine nur ihr verständliche Weise Recht zu sprechen, wenn sie genötigt wird, und zwar vollständig und durchgängig, von dem Herrscherstuhle in die bescheidnere und schwierigere Stellung der überzeugenden Beraterin herabzusteigen. Ein Recht, das nicht nur nach den Formen seiner Entstehung, sondern auch nach seinem Inhalt, nicht nur dem Namen nach, sondern in Wahrheit Recht sein will, muß auf der Überzeugung der in Rechtsgemeinschaft lebenden Gesellschaft beruhen. Sind jene Strafen ohne zureichende Verschuldung entbehrlich, dann sind auch die Gesetze, die sie eingeführt haben, von den Juristen falsch ausgeklügelt; gehören aber jene Strafen zu den Lebensbedingungen unsrer hoch entwickelten Gesellschaft, dann erfordert schon die Gerechtigkeit, daß sie dem Laienurteil entspringen, damit sie von der allgemeinen Überzeugung ihrer Unentbehrlichkeit getragen werden. Wohin sich auch die Betrachtungen wenden, überall stößt man auf das Ergebnis, daß es mit der einseitigen Herrschaft der Berufsjustiz vorbei sei oder vielmehr vorbei sein sollte. Es ist ein leidiger Trost, daß sich die meisten andern großen Kulturvölker die Bevormundung der Berufsjustiz fast in gleichem Maße gefallen lassen. Die Stellung, die wir unter den Nationen einnehmen, legt uns auch Pflichten auf, denn auch unter den Völkern gilt das Noblesse oblige. Stein schrieb seinerzeit an Hardenberg: „Ich glaube, daß es richtig ist, die Fesseln zu brechen, wodurch die Bürokratie den Aufschwung der menschlichen Fähigkeiten hindert. Die Nation muß daran gewöhnt werden, ihre eignen Geschäfte zu verwalten und aus diesem Zustande der Kindheit heraustreten, worin eine dienstfertige Regierung die Menschheit halten möchte.“ Die Bürokratie ist aber auf keinem andern Gebiete des öffentlichen Lebens so allmächtig geblieben, wie auf dem des Rechts, mit dessen Wesen sie am wenigsten vereinbar ist. Es ist doch nur immer wieder der „beschränkte Unterthanenverstand,“ der offen oder versteckt gegen Laienrecht und Laienspruch ins Feld geführt wird. Es ist aber nicht anzunehmen, daß der Laienverstand den Gründen der Rechtsgelehrten da,

wo sie das richtige treffen und es klar auszudrücken verstehen, unzugänglich bleiben werde. Gesezt aber, er erfüllte nicht diese Voraussetzung, so würde auch dann die Ausantwortung der Rechtspflege an die Gelehrten nur zu verteidigen sein, wenn der Mensch des Rechts wegen und nicht das Recht des Menschen wegen da wäre. Ist nämlich das Recht des Menschen wegen da, so kommt es weit weniger darauf an, welche Rechtspflege die objektiv beste ist, als darauf, welche Rechtspflege ihn am meisten befriedigt. Das kann aber unmöglich die sein, die er nicht versteht, und deshalb würde eine gemeinverständliche Rechtsprechung selbst einer objektiv bessern gelehrten vorzuziehen sein. Einem solchen Grundsatz zu huldigen wird der deutschen Professorenatur nicht leicht fallen. Geben wir doch sogar der drückendsten Steuer, wenn sie nur theoretisch als die gerechteste ausgerechnet ist, den Vorzug vor mancher andern weniger empfindlichen. Eine kommende Zeit wird es aber für ein unlösbares Rätsel halten, daß in unsern Tagen die Nation auf ihr Rechtsgewissen zu Gunsten einer kleinen Zahl gelehrter Herren hat verzichten können.

Es ist ein leeres Gerede, daß sich unsre Schwurgerichte schlechter als die Strafkammern bewährt hätten, und es ist ganz unzulässig, ihre wirklichen oder angeblichen Mängel als Grund gegen die Tauglichkeit der Laienrechtsprechung verwerthen zu wollen. Die Geschwornen treten nach einer geheimen, ohne juristische Unterstützung gepflognen Beratung nur mit ihrem Spruch in die Öffentlichkeit, die für den gefällten Spruch maßgebend gewesenene Gründe entziehen sich der Kenntnis, und daher ist eine rechtfchaffne Kritik der Schwurgerichte nicht möglich. Aber selbst Mißgunst kann ihnen als größtem Fehler nur das vorwerfen, daß sie mehr nach dem Gefühle, als nach logischen Gründen zu urteilen geneigt sind. Diesem Fehler gegenüber, mag man ihn so hoch anschlagen, wie man will, muß aber nochmals darauf hingewiesen werden, daß eine Rechtspflege, die nicht im Volke lebt, stets der Versuchung ausgesetzt ist, zu überraschenden Folgerungen zu gelangen. Es ist für den Gelehrten verführerisch, die achtunggebietende Macht von Wissenschaft und Dialektik alle Welt fühlen zu lassen und durch sie Ergebnisse zu finden, auf die der einfach Denkende nicht verfallen kann.

Beispiele hierfür findet man häufig in Zeitungen und Zeitschriften, sie sind der Gegenstand vieler Einzelabhandlungen, und es fehlt auch nicht an solchen, in denen sich der Laie zu einem Notzshrei gedrängt fühlt. Fast jeder Paragraph des Strafgesetzbuchs hat schon im Einzelfalle eine Auslegung gefunden, die mit dem Volksbewußtsein nicht im Einklang steht, und die ohne Beeinträchtigung der Wissenschaft ebenso gut anders hätte ausfallen können. Hierzu gleichfalls einige besonders einleuchtende Beispiele.

Für die Strafbarkeit der verbrecherischen Handlung ist auch das durch sie angerichtete Unheil von Einfluß. Eine einzige Handlung der Brandstiftung,

des Massenmordes und dergleichen vermag oft viel mehr Unheil anzurichten, als eine ganze Reihe einzelner auf die schwersten Verbrechen gerichtete Handlungen. Hiernach kann aus einer einzigen That ebensogut wie aus einer Reihe von Thaten eine Anzahl von Vergehungen, sei es gegen dasselbe Strafgesetz oder gegen verschiedene Strafgesetze hervorgehen. Unser Strafgesetzbuch unterscheidet jedoch in den §§ 73 und 74 bei mehrfachen Vergehungen, ob sie auf einundderselben Handlung oder auf mehreren selbständigen Handlungen beruhen. Bei mehreren selbständigen Handlungen werden die Einzelstrafen für jede That ausgeworfen, und es wird dann durch Erhöhung der verurteilten schwersten Strafe auf eine Gesamtstrafe erkannt. Wenn andererseits nur eine einzige Handlung vorliegt, muß die Strafe lediglich dem Strafgesetzparagraphen entnommen werden, der für die That die schwerste Strafe androht, sodaß also auf keine Gesamtstrafe, sondern überhaupt nur auf eine einzige Strafe zu erkennen ist. Hat z. B. jemand einen andern durch dessen Kleider in die Seite gestochen, somit thatfächlich eine Sachbeschädigung und eine Körperverletzung begangen, so kommt das Strafgesetz für die Sachbeschädigung nicht in Anwendung, sondern das für die Körperverletzung, denn die Sachbeschädigung wird höchstens mit zwei Jahren Gefängnis bestraft, während das höchste Strafmaß für die gefährliche Körperverletzung nach § 223 a des Strafgesetzbuchs fünf Jahre Gefängnis beträgt. Hiernach steht sich der Verbrecher, der mehrfach gegen das Strafgesetz verstoßen hat, besser, wenn die Verstöße auf einer einzigen Handlung und nicht auf mehreren selbständigen Handlungen beruhen. Es mag dahingestellt bleiben, ob das vom gesetzgeberischen Standpunkt immer zu billigen ist, jedenfalls sollten Begriffe wie einunddieselbe Handlung oder mehrere selbständige Handlungen niemals anders aufgefaßt und gedeutet werden, als wie man sie im gewöhnlichen Leben gebraucht.

Zu dem Sachverhalt, der auf Grund der mündlichen Verhandlung festzustellen ist, gehören auch Thatfragen, die keiner rechtlichen Beurteilung und keiner Rechtsbelehrung bedürfen. Die angeführten Begriffe müßten unter die einfachen, vielleicht unter die einfachsten Thatfragen gerechnet werden, bei denen jeder Rechtsirrtum und deshalb jede Nachprüfung des Revisionsgerichts ausgeschlossen ist. Das Reichsgericht ist aber anderer Ansicht und kommt dabei zu wunderlichen Ergebnissen. Nehmen wir an, daß ein Räuberhauptmann seiner Horde den Befehl zu einem Raubangriff erteilt, der auch ausgeführt wird, oder daß ein Mann eine Anzahl von Personen um sich versammelt und diesen erfolgreich Geschenke für einen von ihnen zu leistenden Meineid verspricht, dann hat nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts der Räuberhauptmann nicht nur eine That begangen, sondern es fallen ihm so viel selbständige Handlungen der Anstiftung zur Last, als seine Horde Personen zählt; ebenso ist die Anzahl der geleisteten Meineide maßgebend für die Zahl der selbständigen Handlungen ihrer Anstiftung. Diese Theorie steht mit dem

natürlichen Begriff der selbständigen Handlung unbedingt im Widerspruch und gestattet, daß eine einzige Äußerung, die sich auf hundert Personen bezieht, als hundert selbständige Beleidigungen aufgefaßt wird. Wie aber hier einund-dieselbe Handlung zu einer Reihe von selbständigen Handlungen auseinandergezerrt ist, so werden oft auch viele selbständige Handlungen durch die Rechtslogik in eine einzige verwandelt. Ein Gehilfe, der fast täglich während eines Jahres aus der Ladenkasse stiehlt, soll nur eine einzige Handlung begangen haben, ebenso der Mann, der mit der Frau seines Nächsten fortgesetzt Ehebruch treibt. Für dieses logische Kunststück wird als Erklärung ausgegeben, daß die mehreren Thaten durch die Einheitlichkeit des Entschlusses, der sich von Anfang an auf alle zukünftigen gleichartig ausgeführten Sünden erstreckte, als eine einzige zu betrachten seien. Mit Worten läßt sich trefflich streiten. Die angebliche Einheitlichkeit des Entschlusses kann doch nicht die Kraft haben, die Thatfachen zusammenzuschweißen, sie beseitigt auch gar nicht den besondern Entschluß bei jedem Einzelfall. Bei dem Räuberhauptmann, der seiner Horde den Befehl zum Angriff erteilt, und bei allen Thaten, die nach der natürlichen Logik nur einunddieselbe Handlung sind, liegt wirklich Einheitlichkeit des Entschlusses und Gleichartigkeit der Ausführung der That vor. Wenn nach der Rechtslogik Einheitlichkeit des Entschlusses und Gleichartigkeit der Ausführung der That sogar die Kraft haben, aus mehreren Handlungen eine einzige zu machen, so bleibt es unbegreiflich, daß eine einzige That als solche nicht gelten soll, obwohl sie nach Entschluß und Ausführung nicht anders als einheitlich geschehen kann. Daß die Geschwornen eine Rechtsbelehrung, die aus einer Handlung mehrere und aus mehreren Handlungen eine macht, nicht verstehen, darf ihnen nicht zum Vorwurf gereichen.

Es ist schon oben gesagt worden, daß man es bei einundderselben Handlung, die mehrere Strafgesetze verletzt, bei der Strafzumessung nur mit einer einzigen Strafbestimmung zu thun hat. Unter allen Strafgesetzen, gegen die verstoßen worden ist, kommt nur das in Anwendung, das in seinem Strafrahmen das höchste Strafmaß zuläßt, das aber freilich auch, da die Spannweite des Strafrahmens sehr verschieden ist, eine geringere Strafe zulassen kann, als einer der andern durch die That verletzten Paragraphen. Nehmen wir an, ein Bahnhofsvorsteher habe durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Pflichten einen Eisenbahntransport gefährdet, indem er das Einfahrtsignal für einen ankommenden Zug habe geben lassen, obgleich das Einfahrtsgleis noch von einigen Wagen besetzt gewesen sei. Er hat durch eine solche Gefährdung, wenn auch kein Schaden entstand, und sein Versehen unter den obwaltenden Umständen aus verschiedenen Gründen als sehr geringfügig anzusehen war, nach § 316 des Strafgesetzbuchs Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, mindestens aber einen Tag Gefängnis verwirkt. Nach der gleichen Vorschrift wird er bestraft, wenn es nicht bei der bloßen Gefährdung geblieben ist, sondern

ein Zusammenstoß mit Beschädigung von Betriebsmitteln und Gütern aber ohne Verletzung eines Menschen erfolgte. Ist jedoch durch den Zusammenstoß auch eine Körperverletzung eingetreten, so hat er sich durch einunddieselbe Nachlässigkeit bei der Ausübung seiner Berufspflichten sowohl der Gefährdung eines Eisenbahntransports, als auch der fahrlässigen Körperverletzung schuldig gemacht, und es ist dann für Bemessung seiner Strafe nur der § 230 des Strafgesetzbuchs maßgebend, wonach die fahrlässige Körperverletzung bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft werden kann. Nun läßt aber dieser § 230 als mindeste Strafe nicht wie der § 316 einen Tag Gefängnis, sondern drei Mark Geldbuße zu. Es fragt sich nun, ob man bei folgerichtigem Denken von der gesetzlichen Befugnis, auf Geld statt auf Freiheitsstrafe zu erkennen, Gebrauch machen darf, oder ob dies wider die gesunde Vernunft streitet. Kein Laie wird es für zulässig halten, bei dem vorgetragenen Vergehen auf drei Mark Geldbuße zu erkennen, denn er sagt sich schlicht und einfach, daß die Fahrlässigkeit nicht deshalb milder bestraft werden darf, weil sie ein größeres Unheil angerichtet hat. Die Berufsjustiz kommt zu einem andern Ergebnis, sie hat wiederholt in Fällen, deren Rechtslage dem geschilderten gleich, auf eine geringfügige Geldstrafe erkannt, und auch das Reichsgericht hat die gesetzliche Zulässigkeit derartiger Strafen nicht beanstandet. Möge der Leser urteilen, ob solche Rechtsprechung nicht ein schätzenswerter Beweis dafür ist, daß sich die rechtsgelehrten Folgerungen in scholastischen Bahnen bewegen.

Ein Förster, der einem kranken Wild während dessen vorgeschriebner Schonzeit aus Mitleid den Fangschuß gegeben hatte, war von den Vorinstanzen freigesprochen worden, wurde aber vom Kammergericht endgiltig verurteilt. Er hatte den Buchstaben des Gesetzes verkehrt, denn er hatte während der Schonzeit ein Wild getötet. Nach dem Buchstaben des Gesetzes begeht auch der Scharfrichter Reindel bei jeder Hinrichtung einen Mord, er erfüllt den Thatbestand des § 211 des Strafgesetzbuchs, denn er führt die Tötung eines Menschen vorsätzlich und mit Überlegung aus. Ihm steht lediglich ein ungeschriebener Schuldausschließungsgrund zur Seite, daß nämlich seine Handlung keine rechtswidrige ist. Sollte dem Förster, der nicht jagen, sondern eine arme Kreatur von Qualen befreien wollte, nicht auch jener ungeschriebene Schuldausschließungsgrund zur Seite stehen, daß er nicht rechtswidrig gehandelt habe?

In neuester Zeit haben wir aus Zeitungsnachrichten erfahren, daß nach einem Urteil des Reichsgerichts die Entwendung elektrischer Energie kein Diebstahl sei und nach den bestehenden Gesetzen straflos bleiben müsse. Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung wegnimmt. Der elektrische Strom ist zwar beweglich, er soll aber keine Sache sein und deshalb an ihm nach der Begriffsbestimmung des Strafgesetzes auch kein Diebstahl begangen werden können. Der jedoch, dem die rechtmäßige ausschließliche Herrschaft an irgend welcher elektrischen Energie zu-

steht, wird diese Energie ganz richtig als einen Bestandteil seines Vermögens auffassen. Juristisch wird mit dem Begriff Sache häufig ein weiterer Sinn als der gewöhnliche verbunden. Im weitern Sinne wird jeder Vermögensbestandteil zu den Sachen gerechnet, also sogar ein Forderungsrecht, das in der Verpflichtung des Schuldners an den Gläubiger besteht und kein sinnlich greifbares, sondern ein rein geistiges Band der Verpflichtung zu seinem Inhalt hat. Das preussische Allgemeine Landrecht sagt im § 1 Titel 2 Teil I: Sache überhaupt heißt im Sinne des Gesetzes alles, was der Gegenstand eines Rechts oder einer Verbindlichkeit sein kann. Es ist wohl möglich, daß bei Abfassung des Strafgesetzbuchs an die elektrische Energie nicht gedacht worden ist und der Gesetzgeber den Begriff der Sache ursprünglich enger zu fassen beabsichtigte, sodaß sie ihm mit einem körperlichen Gegenstande gleichbedeutend war. Er hat aber doch den Ausdruck Sache gewählt, sodaß man sich nicht einmal mit dem Wortlaut des Gesetzes in Widerspruch setzt, wenn die rechtmäßige Herrschaft über die elektrische Energie unter den unentbehrlichen Eigentumschutz gestellt und deren Entwendung als Diebstahl bestraft wird. Man mag es gegenüber der noch gänzlich unentschiednen Frage, was denn eigentlich Elektrizität sei, für wohlbegründet und sogar für recht geistreich halten, daß das Urteil des Reichsgerichts den elektrischen Strom, obwohl er sinnlich wahrnehmbar ist, nicht unter die körperlichen Gegenstände rechnet. Aber darauf kommt es doch juristisch weniger an, als auf die Vermeidung des überraschenden Ergebnisses, daß die Entwendung einer meßbaren Menge wirksamster wirtschaftlicher Kraft straflos sei.

Die Meinung, daß es mit unsrer Strafrechtspflege so nicht weiter gehen könne, hat sich selbst der verbündeten Regierungen bemächtigt. Es wurde eine Justiznovelle ausgearbeitet und dann zwei Jahre lang in der Reichstagskommission beraten. Schon bei der zweiten Lesung in dem schwach besetzten Hause schnitt die Regierung, wie wohl noch jedermann im Gedächtnis sein wird, mit ihren Vorschlägen recht schlecht ab. Die Juristen hatten es natürlich wieder unter sich abgemacht, was und wie geändert werden sollte. Die Regierung sprach nach ihrem ersten Mißerfolg in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung den Juristen die Befähigung zu einer praktisch brauchbaren gesetzgeberischen Arbeit ab. Sie hoffte in der dritten Lesung, wenn die Reichstagsboten zahlreicher erschienen sein und die Stimmen der Laien den Ausschlag geben würden, mehr Verständnis für ihre Vorlage zu finden. Diese gelegentliche Absage an die Juristen stimmt aber doch wohl kaum mit dem in diesem und den beiden vorhergehenden Aufsätzen vertretenen Grundsatz überein, sondern war eher etwas Spiegelfechtereie. Die Novelle selbst ist von Berufsjuristen ausgearbeitet, ist nichts weiter als ein grundsatzloses Flickwerk, in dessen Einzelheiten sich überhaupt niemand anders als ein Berufsjurist zurechtfinden konnte. Die Novelle trägt kein Bedenken, die Urteilsfähigkeit der Schwurgerichte zu

verdächtigen und deshalb ihre Zuständigkeit einzuschränken, dabei hält sie aber eine Berufung gegen die Urteile der Strafkammern, nicht gegen den Spruch des Schwurgerichts für erforderlich. Die Strafkammern können zur Zeit keinen Angeklagten verurteilen, wenn ihn unter den fünf Richtern nicht wenigstens vier für schuldig befinden. Wenn nun schon das Verhältnis von vier zu eins nicht immer eine ausreichende Bürgschaft für eine richtige Verurteilung ist, so muß die Absicht der Novelle, die Strafkammern künftig nur mit drei Richtern zu besetzen, als völlig verfehlt erachtet werden, da bei einer solchen Besetzung die Verurteilung mit zwei Stimmen gegen eine ausgesprochen werden könnte. Wie viel schlimmer jeder Angeklagte bei einer Herabsetzung der Mitgliederzahl der Strafkammern gefahren wäre, läßt sich nur bemessen, wenn man bedenkt, daß die dreigliedrige Kammer unzuverlässiger als ein Einzelrichter ist, und die erste Instanz, wenn dem Angeklagten das Rechtsmittel der Berufung zusteht, schon an sich leichter eine Verurteilung ausspricht, da diese der Kontrolle unterliegt. Die Entschädigung unschuldig Verurteilter ist eigentlich ein ganz selbstverständlicher Akt der Gerechtigkeit. Sie kann aber schädlich werden, wenn sie den Angeklagten verführt, nicht alles, was zu seiner Entlastung, zur Verminderung des gegen ihn vorliegenden Verdachts dienen könnte, geltend zu machen, um einen Kapitalgewinn zu erzielen. Die Novelle hatte ein durchgreifendes Mittel gefunden, die Entschädigungsforderungen so einzudämmen, daß die Kasse des Fiskus darunter nicht zu leiden brauchte. Sie wollte die Wiederaufnahme des Verfahrens annähernd unmöglich machen. Sie verlangte, daß der rechtskräftig Verurteilte seine völlige Unschuld beweise, widrigenfalls das Verfahren nicht wieder aufgenommen werden dürfe. Der einmal Verurteilte sollte sich mit seiner Strafe zufrieden geben, wenn auch nur ein leichter Verdacht gegen ihn bestehen blieb, wenn es ihm nicht gelang, nachzuweisen, daß die ihm zur Last gelegte That überhaupt nicht geschehen war, oder daß er sie nicht gethan haben konnte, weil er nicht gegenwärtig war, oder daß sie ein anderer gethan hatte, der gleichsam als Ersatzmann eintreten müßte. Unangreifbar sollte also die bloße Verdachtsstrafe bestehen bleiben. Das wäre für den davon Betroffenen nicht angenehm gewesen, hätte aber den großen Vorteil gehabt, daß wir fernerhin nur ganz ausnahmsweise von den so beunruhigend wirkenden Verurteilungen Unschuldiger zu hören brauchten, und die Weisheit einer kaum irrfähigen Justiz in viel helleres Licht gesetzt worden wäre.

Es war so schön, als unter den Schlagworten der Wiedereinführung der Berufung und der Entschädigung der unschuldig Verurteilten alles hoffnungsvoll in die Zukunft blickte. Unre Laienwelt ist nicht verwöhnt, sie läßt sich durch Bertröstungen abspeisen, wenn sie ihr durch die Tagespresse mundrecht gemacht werden, und diese hatte sich mit begeistertem Eifer auf jene Schlagworte geworfen. Die Novelle war aber so beschaffen, daß sie auch nicht vorübergehend trügerische Hoffnungen zu erwecken vermochte. Deshalb ist uns

das Verhängnis einer Verschlimmerung unsrer nicht beneidenswerten Rechtszustände erspart geblieben, und es haben sich auch in dritter Lesung für die Regierungsvorlage noch weniger Stimmen zusammengefunden, als für das Umsturzgesetz seligen Andenkens.



## Die Arbeitsverhältnisse in der Konfektionsindustrie



achdem in den ersten Tagen des neuen Jahres von dem kaiserlichen statistischen Amte ein Bericht über die Ergebnisse der im Laufe des Jahres 1896 angestellten Ermittlungen über die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion veröffentlicht worden ist, und die Kommission für Arbeiterstatistik am 9. und 11. Januar auf Grund dieses Berichts über etwa vorzuschlagende staatliche Maßnahmen beraten hat, sei es erlaubt, hier nochmals auf den kürzlich in den Grenzboten ausführlich besprochenen Gegenstand zurückzukommen. Es wird sich dabei hauptsächlich um die bisher ersichtlich gewordene Stellung der Regierungskreise zu ihm handeln. Die sozialpolitische Bedeutung der Sache an sich ist wohl hinreichend oft und nachdrücklich betont worden, dies als gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Der Bericht des kaiserlichen statistischen Amtes, der sich selbst nur als eine „Zusammenstellung der Ergebnisse der Ermittlungen über die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion“ bezeichnet, verzichtet nach unserm Dafürhalten doch wohl zu leicht darauf, die Ergebnisse mit den Beschwerden und Behauptungen zu vergleichen, die Veranlassung zu den Ermittlungen gegeben haben. Nur in einer Frage, bei den in Abschnitt 10 des Berichts behandelten „sittlichen Zuständen in der Konfektion,“ hat das statistische Amt diesen Vergleich nicht gescheut, sondern in mustergiltiger Weise gezogen. Es hat dadurch selbst gezeigt, wie es auch bei den andern Fragen hätte vorgehen können. Bei der ganz besondern Bedeutung, die zur Zeit gerade die Feststellung der amtlichen Auffassung der Verhältnisse gewinnt, und bei dem verdienten Ansehen, das der verantwortliche Berichterstatter, der Direktor des kaiserlichen statistischen Amtes, Geheimrat Dr. von Scheel, als gewissenhafter Statistiker wie als wissenschaftliche Autorität unter den Sozialpolitikern genießt, möge der kurze Bericht über die „sittlichen Zustände“ hier zunächst Platz finden. Bemerkte sei dabei, daß in der Reichstagsitzung vom 12. Februar 1896 der Staatssekretär von Bötticher auch die Beschwerden über die sittlichen Zu-